

HFP

Steuerberater

news

Beilagen

2/2015



www.hfp.at

A member of  HLB International
A worldwide network of independent
accounting firms and business advisers

HFP-Intern: neuer
Partner | neuer
Lebensabschnitt |
neue Steuerberaterin

Jetzt Geld vom
Finanzamt zurück -
schenken Sie dem
Staat kein Geld!

save the date 24.6.15
HFP-Infoabend
„Steuerreform
2015/16“

Inhalt

3 In eigener Sache

Wolfgang Zdeb - HFP Partner
Andrea Schellner - 50. Geburtstag
Josefine Rentzsch - Steuerberaterin
Mediation

7 Geld zurück vom Finanzamt

10 Fristen Steuererklärungen 2014

12 Highlights aus dem KStR-Wartungserlass 2014

14 Splitter

16 Termine

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
HFP Steuerberatungs GmbH | 1030 Wien, Beatrixgasse 32
Tel. +43 (0)1 / 716 05-0 | Fax DW 32 | office@hfp.at | www.hfp.at

Redaktion: Roland Zacherl, Sonja Rotter, Josefine Rentzsch

Design: November Design & PR GmbH, Sonja Rotter

Titelfoto: © iStock

Fotos (wenn nicht anders angegeben): HFP

Haftungsausschluss: Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen, können wir keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen. Die Informationen haben den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig unsere Beratung in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Abdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet.
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stand: Mai 2015



Foto: Steve Halder

HFP Partner: Christian Klausner, Andrea Schellner, Roland Zacherl,
Thomas Havranek, Andrea Klausner (v.l.n.r.)

Liebe LeserInnen!

Die ersten Monate dieses Jahres waren für HFP mit überaus erfreulichen Ereignissen gespickt:

Wir freuen uns **Wolfgang Zdeb** als neuen HFP Partner vorstellen zu dürfen. Er wurde als weiterer geschäftsführender Gesellschafter bei uns aufgenommen.

Andrea Schellner ist in der goldenen Lebensmitte angekommen und sprüht vor Elan und Tatenkraft.

Mit **Josefine Rentzsch** haben wir eine weitere Steuerberaterkollegin in unserer Kanzlei. Nach der anstrengenden Prüfungsphase verabschiedet sie sich im Sommer für ein Jahr in die Babypause. Wir gratulieren zu beidem!

Im Gegenzug dazu betrachten wir die **Steuerreform** mit gemischten Gefühlen. Mit einiger Verspätung wurde sie in Begutachtung geschickt und die Diskussionen über die geplanten Maßnahmen reißen nicht ab. Auch die Gegenfinanzierung steht laut der Meinung von Experten auf sehr wackeligen Beinen.

Um Ihnen nach Ende der Begutachtungsfrist und dem Beschluss der Regierungsvorlage im Ministerrat Mitte Juni einen Überblick zu bieten, werden wir Sie an unserem **Steuerinfoabend am 24.6.2015** über die wichtigsten Punkte informieren (siehe auch Seite 16).

Viel Spaß beim Lesen!
Ihr HFP Team

Wolfgang Zdeb - neuer HFP-Partner

Wolfgang Zdeb - geschäftsführender Gesellschafter
und Partner bei HFP Steuerberater



Foto: HFP/

Wolfgang Zdeb ist seit 1998 für HFP tätig und hat im Jahr 2002 die Steuerberaterprüfung abgelegt. Der Wirtschaftsakademiker leitete bald sein eigenes Team, welches kontinuierlich wuchs. Nun hat er einen weiteren großen Karriereschritt getan und ist als Partner und Geschäftsführer bei HFP eingestiegen.

Wolfgang Zdeb ist 1969 in Wien geboren und hat unmittelbar nach seinem WIPÄD-Studium in der Steuerberatung begonnen, welche ihn seither nicht mehr los ließ.

Berufsfeld

Seine Leidenschaft liegt in der ganzheitlichen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Optimierung von KMUs – sowohl im Inland als auch im internationalen Umfeld. Bei den von ihm betreuten Unternehmen stechen besonders Start-ups sowie Technologie- und Immobilienunternehmen hervor. Weiters ist er zertifizierter Förderungsberater des aws (Austria Wirtschaftsservice).

Er ist international bestens vernetzt und regelmäßig bei Meetings unseres

Netzwerkpartners HLB International anzutreffen. Vor Kurzem hat er den österreichischen Wirtschaftsstandort bei einer CEE-Konferenz von HLB International in Polen vorgestellt.

Zitat Wolfgang Zdeb:

„Ich freue mich, die Entwicklung von HFP zukünftig noch aktiver mitzugestalten.“

Wir freuen uns über die Erweiterung unseres Partnerkreises und gratulieren sehr herzlich!



HFP Partner 2015

Foto: HFP/



Foto: HFP/Sonja Rother

50. Geburtstag

Andrea Schellner
Herzlichen Glückwunsch!

Andrea Schellner feierte am 23.3.2015 Ihren 50. Geburtstag, wozu wir im Namen unserer Kanzlei sehr herzlich gratulieren.

Warum Andrea so viele Dinge unter einen Hut bringt (wie Sie später noch lesen werden) ist ganz einfach erklärt. Sie ist nach wie vor eine Sportnatur die sich mit Volleyball, Klettern, Radfahren, Yoga, usw. fit hält.

Warum sie und ihr Mann Robert mit 50 noch so fit sind, ist auch leicht zu beantworten. Ihr 16-jähriger Sohn Matthias ist beim Sport oft dabei und wer Andrea kennt, weiß, dass sie sich von der Jugend nicht einschüchtern lässt - ihr Ehrgeiz wird dadurch erst richtig geweckt!

Beruf

Andrea gehört seit 1991 dem Berufsstand der Steuerberater an. Sie vereint die

Liebe zum Detail mit der Liebe zu Zahlen und ist somit auch die ideale Wirtschaftsprüferin. Zu ihren Spezialgebieten gehören Konzernabschlüsse, die Prüfung von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und EU-Fördergeldabrechnungsprüfungen. Die steuerliche Beratung von KMUs, Sportlern und Vereinen ergänzen ihr Beratungsfeld.

Engagement

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Lektorin der Universität Wien und an der Akademie der Wirtschaftstreuhand gibt sie ihr Fachwissen auch an die „Berufsjugend“ weiter. Sie übt in mehreren Vereinen, welche sich mit frauenspezifischen Themen auseinander setzen, ehrenamtliche Tätigkeiten aus. Weitere Funktionen hat Andrea im ORF-Stiftungsrat, „Rettet den Stephansdom - gemeinnützige Privatstiftung“ sowie als Vorstand der Tierschutzstiftung - gemeinnützige Privatstiftung.

Ganz persönlich

Du bist in der goldenen Lebensmitte angekommen und kannst stolz auf deine Erfolge zurückblicken. Du bist wie immer bereit für neue Abenteuer und Herausforderungen und diese Eigenschaft schätzen wir ganz besonders an dir. Last but not least müssen wir deinen unermüdlichen Einsatz erwähnen - für das Wohl von HFP, unserer Klienten und unserer Mitarbeiter.

Danke

Danke für deinen Einsatz, dein offenes Ohr für jedermann/jederfrau, deine Freundschaft, deine Unterstützung und deine Energie bei jeglichen Herausforderungen!

Viel Spaß in der zweiten Lebenshälfte!

Herzliche Gratulation
HFP Partner & Mitarbeiter

Prüfung



Foto: privat

Josefine Rentsch - Steuerberaterin

Josefine Rentsch wurde am 22.4.2015 feierlich als Steuerberaterin angelobt.

Sie ist seit 2011 bei uns als Berufsanwärtin tätig. Auch nach ihren bilingualen Diplom- und Masterstudien stand für sie die berufliche Weiterbildung stets an erster Stelle und sie hat sich im letzten Jahr intensivst und sehr konsequent auf die zwei schriftlichen Teile der Steuerberaterprüfung vorbereitet und am 25.3.2015 die große mündliche Prüfung (umfasst fünf Fachbereiche) erfolgreich absolviert.

Unsere Klienten schätzen sie vor allem als kompetente und engagierte Ansprechpartnerin in Steuer- und Sozialversicherungsangelegenheiten und als

Spezialistin in folgenden Fachgebieten:

- internationales Steuerrecht
- Beratung von Freiberuflern
- Förderprüfungen

Ein weiterer Teil Ihrer Tätigkeit bei HFP umfasst ihre Lektorentätigkeit zB bei unseren Rundschreiben, Newslettern, englischen Stellungnahmen, etc. Daraus lässt sich schon Ihre Genauigkeit und Freude an den verschiedensten Tätigkeitsbereichen in unserer Kanzlei ableiten, wie auch zum Beispiel musikalische Beiträge bei

unseren Weihnachtsfeiern.

Privat reist Josefine sehr gerne und dabei kommt ihr ihre Leidenschaft beim Erlernen von Sprachen sehr zugute. Englisch spricht sie perfekt, weiters kann sie sich in Italienisch und Spanisch verständigen und dazu kommen noch Kenntnisse in Französisch und Chinesisch. Die Lust an verschiedenen Sprachen korreliert mit Ihrer Reiseleidenschaft, die sie schon nach China, Indien, USA, usw ... gebracht hat. Mit großer Freude und Liebe zum Detail ist sie bei der Organisation von Veranstaltungen und Festen aller Art dabei.

Ganz persönlich

Das HFP-Team schätzt dich sehr als ambitionierte, immer gut gelaunte und hilfsbereite Kollegin.

An dieser Stelle dürfen wir Ihnen noch verraten, dass Josefine in diesem Sommer für ein Jahr Schreibtisch gegen Wickeltisch tauscht und das Lernen von neuem beginnt, denn ...

„Auch der Weiseste kann unermesslich viel von den Kindern lernen.“
© Novalis

Wir gratulieren sehr herzlich und freuen uns auf viele weitere Jahre der erfolgreichen Zusammenarbeit.

Wir gratulieren sehr herzlich!
HFP-Partner & Kollegen



Foto: iStock

Mediation

Streit im Büroalltag

Wenn MitarbeiterInnen Konflikte haben, entstehen für Betriebe hohe interne Kosten. Mit präventiven Maßnahmen kann ein Konflikt eine Chance für Ihr Unternehmen werden!

Mag. Christian Klausner (Mediator, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), Mag. Gudrun Janach-Wolf und MMag. Juliana Ghasemipour-Yazdi (Mediatorinnen, Coach, Supervisorinnen)

Wo Menschen zusammenarbeiten müssen und gemeinsame Lösungen finden sollten, entstehen Reibungsflächen und oftmals Konflikte. E-Mails werden nicht beantwortet, Termine nicht wahrgenommen, Pausen dauern lange, Krankenstände häufen sich, das Team fühlt sich vom Führungspersonal nicht verstanden und umgekehrt. All diese Beispiele und noch einige mehr bringen die Abläufe im Betrieb durcheinander und können Kosten in Millionenhöhe für das Unternehmen verursachen.

Einer jüngsten Konfliktkostenstudie zufolge kann ein einfacher Mobbing-Fall bereits rund € 60.000 kosten, kontraproduktives Verhalten in Teamkonflikten und in Führungskonflikten wesentlich mehr!

Entscheidend für die Kostenbewertung ist die durch den Konflikt verlorene Arbeitsleistung.

Präventive Maßnahmen können helfen hohe Konfliktkosten zu vermeiden. Konfliktcoaching, Supervision und Seminare präventiv einzusetzen befähigt die MitarbeiterInnen miteinander besser zu kommunizieren und mögliche Konfliktherde frühzeitig zu erkennen und zu bearbeiten!

Konflikte als Chance

Wenn Mediation schon bei geringer Eskalation angewandt wird, kann dadurch rasch für alle Beteiligten eine tragfähige und deshalb akzeptierte Lösung erzielt werden.

Konflikte bieten immer die Chance für Verbesserungen - im Umgang der Mitarbeiter untereinander, im Umgang der Führungskräfte mit den Mitarbeitern und im Kundenkontakt. Prozesse können optimiert, relevante Neuheiten erarbeitet und in den Arbeitsalltag übernommen werden. Und zu guter Letzt: Mitarbeiter, die sich nicht mit einem Konflikt beschäftigen müssen, nutzen ihr Potenzial und konzentrieren sich zu 100 Prozent auf ihre Arbeit.

Wichtig ist, zeitgerechtes Agieren und Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sollte sich in Ihrem Umfeld Beratungsbedarf abzeichnen, kontaktieren Sie uns bitte unter:

christian.klausner@hfp.at

gudrun.janach@hfp.at

juliana.ghasemipour@hfp.at



Tipp:

Weitere Information finden Sie im HFP-Mediations-Folder Download unter www.hfp.at

Zwecks Anforderung schicken Sie uns bitte eine E-Mail an newsletter@hfp.at oder fordern Sie die Broschüre über unser website www.hfp.at an.



Jetzt Geld zurück vom Finanzamt

Ende März sollten sich alle Steuerpflichtigen die Frage stellen:

„Bekomme ich Geld vom Finanzamt zurück?“

Laut Medienberichten versäumen viele Arbeitnehmer diese Gelegenheit und schenken dem Staat ihr hart verdientes Geld. Das sollte Ihnen bzw Ihren Mitarbeitern nicht passieren. Wie Sie Ihr Geld zurück bekommen können, lesen Sie im Folgenden. Grundsätzlich sind bei der **Arbeitnehmer-Veranlagung** drei Möglichkeiten zu unterscheiden: Die Pflichtveranlagung, die Veranlagung über Aufforderung durch das Finanzamt und die Antragsveranlagung.

1. Pflichtveranlagung

Als Lohnsteuerpflichtiger Dienstnehmer sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft und das zu versteuernde Jahreseinkommen mehr als € 12.000 beträgt.

- Sie haben Nebeneinkünfte (zB aus einem Werkvertrag, aus sonstiger selbständiger Tätigkeit, aus Vermietung oder ausländische Einkünfte, die aufgrund des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens zwar steuerfrei sind, aber für den Progressionsvorbehalt herangezogen werden müssen) von mehr als € 730 bezogen.
- Sie haben Einkünfte aus Kapitalvermögen (Überlassung von Kapital, realisierte Wertsteigerungen, Derivate), die keinem KEST-Abzug unterliegen.
- Sie haben Einkünfte aus einem privaten Grundstücksverkauf erzielt, für die keine ImmoEST abgeführt wurde oder für welche die Abgeltungswirkung nicht eintritt.
- Sie haben Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt, für die keine Lohnsteuer einbehalten wurde (zB Grenzgänger).
- Sie haben gleichzeitig zwei oder mehrere Gehälter und/oder Pensionen

erhalten, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert werden.

- Sie haben zu Unrecht den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag beansprucht.
- Sie haben zu Unrecht ein (zu hohes) Pendlerpauschale in Anspruch genommen.
- Sie haben gegenüber dem Arbeitgeber eine unrichtige Erklärung bezüglich des steuerfreien Zuschusses zu den Kinderbetreuungskosten abgegeben.
- Sie wurden als Arbeitnehmer unmittelbar für die Lohnsteuer in Anspruch genommen.

In den ersten drei Fällen (Nebeneinkünfte von mehr als € 730, Kapitaleinkünfte, Grundstücksverkauf) verwenden Sie das normale Einkommensteuerklärungsf formular E1 und allenfalls die Zusatzformulare E1a (bei betrieblichen Einkünften), E1b (bei Vermietungseinkünften), E1c (bei land- und forstwirtschaftlichen Einkünften mit Pauschalierung) bzw das Formular E1kv (bei Kapitaleinkünften). In allen anderen Fällen, die im engeren Sinn als Arbeitnehmerveranlagung bezeichnet werden, verwenden Sie das Arbeitnehmerveranlagungsformular L1.

Fortsetzung von Seite 7:

Jetzt Geld zurück vom Finanzamt

2. Aufforderung durch das Finanzamt

In folgenden Fällen kommt das Finanzamt erfahrungsgemäß im Spätsommer durch Übersendung eines Steuerklärungsformulars auf Sie zu und fordert Sie auf, eine Arbeitnehmerveranlagung für 2014 bis Ende September 2015 einzureichen.

- Sie haben Krankengeld, Entschädigungen für Truppenübungen, Insolvenz-Ausfallgeld, bestimmte Bezüge aus der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse oder Bezüge aus Dienstleistungsschecks bezogen oder eine beantragte Rückzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen erhalten.
- Bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer wurden Steuerminдерungen aufgrund eines Freibetragsbescheides (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) berücksichtigt.

3. Antragsveranlagung

Sollten keine der oben erwähnten Voraussetzungen zutreffen und Sie somit weder eine Steuererklärung abgeben müssen, noch vom Finanzamt dazu aufgefordert werden, dann sollten Sie darüber nachdenken, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen um vom Finanzamt aus folgenden Gründen Geld zurückzubekommen (im Regelfall durch Abgabe einer Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L1):

- Sie hatten 2014 unregelmäßig hohe Gehaltsbezüge (zB durch Überstunden) oder Sie haben in einzelnen Monaten kein Gehalt bezogen oder Sie

haben erst im Laufe des Jahres einen Job begonnen; es wurde dadurch allerdings auf das ganze Jahr bezogen zu viel an Lohnsteuer abgezogen.

- Sie haben steuerlich absetzbare Ausgaben (zB Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen), die bisher noch nicht mittels Freibetragsbescheid geltend gemacht wurden.
- Sie wollen Verluste, die im abgelaufenen Jahr aus anderen, nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus der Vermietung eines Hauses) entstanden sind, steuermindernd geltend machen. Dann müssen Sie das Formular E 1 verwenden.
- Sie haben aus früheren unternehmerischen Tätigkeiten einen Verlustvortrag, den Sie bei Ihren Gehaltseinkünften geltend machen wollen (Formular E1).
- Sie verdienen so wenig, dass der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag zu einer negativen Einkommensteuer (= Steuergutschrift) führt. Wenn Sie Anspruch auf den Arbeitnehmer- oder Grenzgängerabsetzbetrag haben, erhalten Sie bei niedrigen Einkünften bis zu 10% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal € 110, an Negativsteuer gutgeschrieben. Besteht Anspruch auf das Pendlerpauschale, können bis zu € 400 (maximal 18% der Sozialversicherungsbeiträge) gutgeschrieben werden.
- Es wurde der Umstand, dass Sie Anspruch auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag und/oder auf ein Pendlerpauschale/Pendlereuro haben, vom Arbeitgeber mangels Antrags bei der laufenden Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt.

- Sie haben Kinder, für welche Sie Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag) erhalten und für die Ihnen daher der Kinderfreibetrag von € 220 pro Kind zusteht. Den erhalten Sie aber nur, wenn Sie ihn mittels des Formulars L1k im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw Arbeitnehmerveranlagung beantragen! Bei getrennter Geltendmachung durch beide Elternteile steht jedem Elternteil ein Kinderfreibetrag von € 132 pro Kind zu.
- Sie haben Alimente für Kinder geleistet und es steht Ihnen daher der Unterhaltsabsetzbetrag zu.



Tip

Bei der Antragsveranlagung haben Sie für die Beantragung der Einkommensteuererklärung fünf Jahre Zeit – für die Abgabe der Steuererklärung 2014 daher bis Ende 2019. Und noch ein Vorteil: Wenn wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung herauskommt, kann der Antrag binnen eines Monats wieder zurückgezogen werden.

Vergessen Sie bei Abgabe der Steuererklärungen (E1 oder L1) nicht die zwei wichtigen Beilagen. Sie beziehen sich auf Sondersachverhalte im Zusammenhang mit Kindern (L1k) und mit nichtselbständigen Einkünften ohne Lohnsteuerabzug (L1i) wie zB Auslandsbezüge, Einlösung von Bonusmeilen.



- Das Formular L1k enthält kinderbezogene Angaben bzw Anträge, wie zB Antrag auf Berücksichtigung des Kinderfreibetrages von € 220 pro Kind, Antrag auf Berücksichtigung des Unterhaltsabsetzbetrages, Geltendmachung einer außergewöhnlichen Belastung für Kinder (wie zB Krankheitskosten, Zahnregulierung, Kosten der auswärtigen Ausbildung und Kinderbetreuungskosten bis € 2.300 für Kinder bis zum 10. Lebensjahr) sowie Angaben zur Nachversteuerung eines vom Arbeitgeber zu Unrecht steuerfrei behandelten Zuschusses des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.
- Das Formular L1i betrifft eine Reihe von internationalen Sachverhalten bei Arbeitnehmern bzw Pensionisten, wie zB die Pflichtveranlagung von Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger, die ohne Lohnsteuerabzug bezogen werden (zB Grenzgänger, Auslandsrenten, Arbeitnehmer, die Bezüge von ausländischen Arbeitgebern erhalten oder die bei einer ausländischen

diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation in Österreich - zB UNO, UNIDO - beschäftigt sind). Hier sind aber auch die steuerpflichtigen Vorteile aus der privaten Einlösung von Bonusmeilen zu erfassen, für die der Arbeitgeber keine Lohnsteuer abführen muss. Sofern aber diese nichtselbständigen Einkünfte von dritter Seite im Kalenderjahr € 730 nicht überschreiten, bleiben diese steuerfrei.

Umrechnungskurse für Fremdwährungen

Bei Erstellung der Steuererklärung ergibt sich oft die Notwendigkeit, Fremdwährungsbeträge in Euro umzurechnen (zB für Lohnausweise/Lohnbescheinigungen von ausländischen Arbeitgebern). Grundsätzlich sind die Fremdwährungsbeträge zum Wechselkurs des Zahlung-/Überweisungstages umzurechnen. Aus Vereinfachungsgründen bestehen lt BMF jedoch keine Bedenken, wenn zur Be-

rücksichtigung allfälliger Wechsel- und Bankgebühren ein Abschlag von 1,5% gemacht wird.



Tipp

Eine Tabelle dieser so ermittelten Steuerwerte wird jahresweise unter der Bezeichnung „L 17b“ vom BMF (www.bmf.gv.at > Formulare) veröffentlicht. Beziehen sich die Angaben nicht auf das ganze Kalenderjahr, soll die Umrechnung zum konkreten Tageskurs erfolgen. Es bestehen auch in diesem Fall keine Bedenken, einen wie beschriebenen einheitlichen Wert zu ermitteln, wobei die für die betreffenden Monate veröffentlichten Referenzkurse der EZB zu Grunde gelegt werden können (zu finden unter www.oenb.at > Statistik und Meldeservice > Statistische Daten > Zinssätze und Wechselkurse > Wechselkurse > Referenzkurse der EZB).



Foto: iStock

Bis wann sind die Steuererklärungen 2014 einzureichen?

Sobald man festgestellt hat, ob - und wenn ja - welche Steuererklärung abzugeben ist, stellt sich natürlich die Frage, bis wann die Steuererklärung für das Jahr 2014 eigentlich abgegeben werden muss?

Der Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2014 (Pflichtveranlagung) ist grundsätzlich der 30.4.2015 (für Online-Erklärungen der 30.6.2015).

In den meisten Fällen der Arbeitnehmerveranlagung gilt wie bisher eine Fristverlängerung bis 30.9.2015. In jedem Fall kann die Einreichfrist individuell mit begründetem Antrag schriftlich jederzeit auch mehrfach verlängert werden.



Steuerpflichtige, welche durch HFP vertreten sind, haben es besonders gut:

Für sie gilt – wenn die Steuererklärungen 2013 von uns oder einem anderen Steuerberater elektronisch eingereicht wurden – grundsätzlich eine generelle Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2014 maximal bis 31.3.2016 bzw 30.4.2016, wobei zu beachten ist, dass Steuernachzahlungen bzw -guthaben ab dem 1.10.2015 im Wege der Anspruchsverzinsung verzinst werden.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Abgabetermine:

Im Einkommen sind keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten – „normale“ Veranlagung

Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	abzugeben bis	
		Papierform	elektronisch
Steuerpflichtiges Einkommen > € 11.000	E1	30.4.2015	30.6.2015
Steuerpflichtiges Einkommen < € 11.000, besteht aber aus betrieblichen Einkünften mit Bilanzierung	E1	30.4.2015	30.6.2015
In Einkünften sind bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen enthalten, die keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.	E1	30.4.2015	30.6.2015
In Einkünften sind bestimmte Einkünfte aus Immobilientransaktionen enthalten, für die keine Immobilienertragsteuer abgeführt wurde.	E1	30.4.2015	30.6.2015

Im Einkommen sind auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten und das Gesamteinkommen beträgt mehr als € 12.000 – Arbeitnehmerveranlagung

Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	abzugeben bis	
		Papierform	elektronisch
(Nicht lohnsteuerpflichtige) Nebeneinkünfte > € 730	E1	30.4.2015	30.6.2015
Zumindest zeitweise gleichzeitiger Bezug von getrennt versteuerten Bezügen (Gehalt, Pension) von zwei oder mehreren Arbeitgebern	L1	30.9.2015	30.9.2015
Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag wurde zu Unrecht berücksichtigt .	L1	30.9.2015	30.9.2015
Abgabe unrichtiger Erklärungen gegenüber Arbeitgeber betreffend Pendlerpauschale bzw betreffend steuerfreie Arbeitgeber-Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten	L1	30.4.2015	30.6.2015
Krankengeld, Bezug aus Dienstleistungsscheck, Entschädigung für Truppenübungen, beantragte Rückzahlung von SV-Pflichtbeiträgen	L1	Aufforderung durch Finanzamt	
Freibetragsbescheid für das Kalenderjahr wurde bei Lohnverrechnung berücksichtigt.	L1	Aufforderung durch Finanzamt	
Freiwillige Steuererklärung	L1	bis Ende 2019	

Highlights aus dem KStR-Wartungserlass 2014

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Mit dem Wartungserlass 2014 wurden insbesondere die gesetzlichen Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 in die Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR) eingearbeitet. Hier die wichtigsten Aussagen:

Zinsabzug bei Beteiligungserwerben

Seit dem 13.6.2014 dürfen als Zinsen in Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Beteiligungen ausschließlich jene Zinsen, die als unmittelbare Gegenleistung des Schuldners für die Überlassung des Fremdkapitals entrichtet werden (wie zB Zinseszinsen oder ein Disagio), steuerlich abgezogen werden.

Nicht abzugsfähig sind hingegen die mit der Fremdkapitalaufnahme verbundenen Geldbeschaffungs- und Nebenkosten, wie zB Abrechnungs- und Auszahlungsgebühren, Bankspesen, Bereitstellungsprovisionen, Haftungsentgelte, Kreditvermittlungsprovisionen oder Wertsicherungsbeträge.

In der Vergangenheit angefallene Bereitstellungsgebühren, die über die Laufzeit des Kredites verteilt abgesetzt werden konnten, können noch mit dem auf das erste Halbjahr 2014 entfallenden aliquoten Teil des Aufwandes steuerlich

geltend gemacht werden (und müssen nicht tageweise abgegrenzt werden).

Zinsenabzugsverbot für konzerninterne Beteiligungserwerbe

Zinsen in Zusammenhang mit dem konzerninternen Erwerb einer Beteiligung sollen auch dann nicht abzugsfähig sein, wenn die Erträge aus der Beteiligung steuerpflichtig sind (zB wenn die Erträge dem Methodenwechsel unterliegen). Werden oder wurden die Anschaffungsverbindlichkeit und die Beteiligung etwa durch eine Umgründung getrennt oder geht die fremdfinanzierte Beteiligung durch eine Verschmelzung unter, können die Zinsen trotzdem nicht abgesetzt werden. Eine Ausnahme sehen die KStR nur vor, wenn die Trennung von Fremdfinanzierung und Beteiligung bereits vor dem 31.12.2010 oder durch einen Verkauf an einen nicht konzernzugehörigen Dritten erfolgte. Wurde die Beteiligung aber zunächst von einem konzernfremden Dritten erworben, können die Zinsen aus einer allfälligen Fremdfinanzierung auch dann weiter abgesetzt werden, wenn diese Beteiligung konzernintern übertragen wird.



Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzen im Konzern

Das mit dem AbgÄG 2014 eingeführte Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzzahlungen im Konzern kommt zum Tragen, wenn der Empfänger der Zahlungen nicht oder nur niedrig besteuert ist. Als empfangende Körperschaft sind alle Gesellschaftsformen (insbesondere Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine) in Betracht zu ziehen, somit auch solche, die nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind (zB gemeinnütziger Verein).

Der Empfänger der Zins- und Lizenzzahlungen muss auch Nutzungsberechtigter der Zins- oder Lizenzeinkünfte sein (dies ist nach österreichischen Kriterien zu beurteilen). Folgende Indizien sprechen gegen eine Nutzungsberechtigung:

- Der Empfänger ist zur vertraglichen Weiterleitung der Zinsen oder Lizenzgebühren verpflichtet;
- der Empfänger verfügt über kein eigenes Personal bzw Betriebsräumlichkeiten;
- ein konzernintern vergebenes Darlehen ist (nahezu) gänzlich fremdfinanziert;

- es erfolgt eine bloße Sublizenzierung einer Lizenz.

In derartigen Fällen ist für die Beurteilung der Kriterien der Abzugsfähigkeit auf den hinter der zwischengeschalteten Gesellschaft stehenden Empfänger abzustellen.

Das Abzugsverbot setzt - wie bereits erwähnt - die Nicht- oder Niedrigbesteuerung der Zinsen oder Lizenzgebühren bei der empfangenden Körperschaft voraus. Eine Nichtbesteuerung liegt vor, wenn die Zinsen oder Lizenzen auf Grund einer persönlichen oder sachlichen Befreiung nicht besteuert werden. Eine Niedrigbesteuerung wird unterstellt, wenn die Zins- oder Lizenzeinkünfte einem Nominal- oder Effektivsteuersatz von weniger als 10% unterliegen. Vergleichbare Steuern von nachgelagerten Gebietskörperschaften (zB Gemeinde- und Kantonssteuern) können dabei berücksichtigt werden. Bei einer ausländischen Personengesellschaft ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Steuerbelastung auf Ebene der Personengesellschaft und einer allfälligen Ausschüttungsbesteuerung eine Nicht- oder Niedrigbesteuerung vorliegt.

Auslaufen der Firmenwertabschreibung

- Für Beteiligungen, die nach dem 28.2.2014 angeschafft wurden, kann keine Firmenwertabschreibung mehr geltend gemacht werden. Für die Feststellung des Anschaffungszeitpunktes ist auf den Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums abzustellen. Erfolgt die Anschaffung unter einer aufschiebenden Bedingung (zB kartellrechtliche Genehmigung), gilt die Beteiligung erst mit Bedingungseintritt als angeschafft. Für Beteiligungen, die bereits vor dem 1.3.2014 angeschafft wurden, können offene Fünfzehntel aus der Firmenwertabschreibung fortgeführt werden, wenn sich der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung auf die Bemessung des Kaufpreises ausgewirkt hat. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die inländische Beteiligung innerhalb von drei Jahren ab Erwerb in eine Unternehmensgruppe einbezogen wurde. Offene Fünfzehntel aus einer Firmenwertzuschreibung müssen nicht fortgeführt werden. ■

Splitter

Vorschreibung der Kapitalertragsteuer (KESt) bei verdeckten Ausschüttungen

Grundsätzlich ist eine Kapitalgesellschaft bei Gewinnausschüttungen verpflichtet, die KESt einzubehalten und abzuführen. Daher war es auch gängige Verwaltungspraxis, dass auch bei einer - meist im Zuge einer Betriebsprüfung festgestellten - verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) die KESt der Kapitalgesellschaft vorgeschrieben wurde. Von dieser Praxis soll nunmehr in Hinblick auf eine Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes abgegangen werden.

Künftig ist daher die KESt bei verdeckten Gewinnausschüttungen vorrangig direkt dem Empfänger (in der Regel dem Gesellschafter), dem die verdeckte Ausschüttung zuzurechnen ist, vorzuschreiben. In folgenden Ausnahmefällen kann die ausschüttende Kapitalgesellschaft aber weiterhin zur Haftung herangezogen werden, wobei diese Entscheidung aber im Haftungsbescheid zu begründen ist:

- Es steht fest oder es bestehen begründete Zweifel, dass die KESt beim Empfänger der vGA uneinbringlich ist, weil dieser zB nicht über die finanziellen Mittel verfügt oder für die Abgabebehörde „unauffindbar“ ist.
- Es handelt sich um eine Vielzahl von kespflichtigen Empfängern.
- Es liegen andere nachvollziehbare, auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Gründe vor.

In bereits laufenden Verfahren ist - sofern noch keine Beschwerdeentscheidung (BVE) erlassen wurde - die Ermessensbegründung für das Heranziehen der ausschüttenden Körperschaft zur Haftung nachzuholen. Ist die Vorschreibung der KESt an die Kapitalgesellschaft im Sinne der neuen Rechtsauffassung zweifelhaft, muss die KESt zusätzlich dem Empfänger der vGA (Eigenschuldner) vorgeschrieben werden. In Beschwerdefäl-

len, in denen bereits eine BVE ergangen ist, ist die KESt dem Eigenschuldner zusätzlich vorzuschreiben (außer bei Verjährung und Uneinbringlichkeit). ■

VfGH zur Gutachterbestellung im Strafprozess

Der VfGH hat die Wortfolge „Sachverständigen oder“ des § 126 Abs 4 StPO (Strafprozessordnung) in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung als dem „Prinzip der Waffengleichheit“ widersprechend und verfassungswidrig aufgehoben. Nach dieser Wortfolge war es dem Angeklagten nämlich von vornherein und ausnahmslos nicht möglich, Einwände gegen die gerichtliche Bestellung eines Sachverständigen im Hauptverfahren darauf zu stützen, dass er bereits im Ermittlungsverfahren für die Staatsanwaltschaft tätig war.

Diese verfassungswidrige Wortfolge ist auf alle beim OGH anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden. Der OGH hat demnach allfällige Sachverständigenbestellungen vor dem Hintergrund dieser VfGH-Entscheidung zu beurteilen. Zu beachten ist, dass die Aufhebung der Wortfolge im § 126 Abs 4 StPO nicht ausschließt, dass sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im gerichtlichen Hauptverfahren derselbe Gutachter bestellt wird. Das Gericht hat allerdings jeweils eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, ob gegen den im Ermittlungsverfahren eingesetzten Sachverständigen Bedenken hinsichtlich seiner Unbefangenheit bestehen. Ist dies der Fall, so hat das Gericht im Hauptverfahren einen anderen (unbefangenen) Sachverständigen zu bestellen.

Die aufgehobene Wortfolge in der bis

31.12.2014 geltenden Fassung des § 126 Abs 4 StPO findet sich wortgleich in der ab 1.1.2015 geltenden Fassung des § 126 Abs 4 StPO idF des StrafprozessrechtsänderungsG 2014. Es wird wohl am Gesetzgeber liegen, die Verfassungskonformität des ab 1.1.2015 geltenden § 126 Abs 4 StPO durch Aufhebung dieser Wortfolge herzustellen. Eine nochmalige Befassung des VfGH mit der geltenden Fassung des § 126 Abs 4 StPO sollte entbehrlich sein. ■

VwGH: Halbjahresabschreibung bei Einbringung eines Betriebes

Der VwGH hat entschieden, dass bei Einbringung eines Betriebs nach Art III UmgrStG zu Buchwerten für Zwecke der steuerlichen Abschreibung (AfA) die Wirtschaftsjahr-Zeiten des Einbringenden bzw der aufnehmenden Kapitalgesellschaft zusammenzurechnen sind. Beträgt der Zeitraum maximal 12 Monate, so kann für die eingebrachten Wirtschaftsgüter insgesamt nicht mehr als eine Jahresabschreibung geltend gemacht werden. Dabei ist die bereits beim Einbringenden geltend gemachte AfA zu berücksichtigen. ■

Splitter

Internationale Verständigungs- und Schiedsverfahren

Durch die Internationalisierung der Wirtschaft kommt es immer häufiger zu zwischenstaatlichen Konflikten, die zu einer Doppelbesteuerung führen können. Mit Hilfe von Verständigungsverfahren sollen Konflikte gelöst werden, die dadurch entstehen, dass beispielsweise die Vertragsstaaten denselben Sachverhalt auf Grund unterschiedlicher Sachverhaltsbeurteilung unter verschiedene Verteilungsnormen subsumieren und in der Folge zu einer unterschiedlichen Zuteilung der Besteuerungsrechte gelangen oder unterschiedliche Rechtsmeinungen zur Interpretation der Verteilungsnormen vertreten. Ziel des EU-Schiedsübereinkommens ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Fällen von abgabenbehördlichen Gewinnberichtigungen bei verbundenen Unternehmen sowie Betriebsstätten innerhalb der EU.

Das BMF hat nunmehr in einer Info die verschiedenen Arten der Verständigungsverfahren und Schiedsverfahren nach den Doppelbesteuerungsabkommen detailliert dargestellt und geregelt. ■

Wichtige Neuerungen bei der Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung

Das mit 1.1.2015 in Kraft getretene Arbeits- und Sozialrechts-ÄnderungsG 2014 hat umfangreiche Änderungen mit sich gebracht. Hervorgehoben sei hier die Ausweitung der Kontrolle auf die Zahlung des Mindestentgelts.

Die jeweils zuständige Behörde (Abgabenbehörde, Gebietskrankenkasse oder BUAK) hat nun auch zu kontrollieren, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt leistet. Die Unterentlohnung kann im Rahmen einer GPLA und von Prüfungsorganen der BUAK festgestellt werden.

Die Unterentlohnung stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar, wobei ein erstmaliger Verstoß mit einer Strafe von € 1.000 bis € 10.000 je Arbeitnehmer, bei mehr als drei unterentlohnten Arbeitnehmern sogar mit jeweils € 2.000 bis € 20.000 bedroht ist. Im Wiederholungsfall sind die Strafrahmen deutlich höher. Ist die Unterbezahlung oder das Verschulden (leichte Fahrlässigkeit) gering, hat die Bezirksverwaltungsbehörde von einer Bestrafung abzusehen, wenn innerhalb einer von ihr gesetzten Frist nachgezahlt wird.

Von besonderer praktischer Bedeutung sind Unterentlohnungen bei Entgelten für Nichtleistungszeiten (zB Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung, Urlaubsentgelt, Feiertagsentgelt, etc), da diese häufig nicht in der von Gesetz und Judikatur verlangten Höhe geleistet werden. Die immer üblichere tage- oder stundenweisen Urlaubskonsumation erschwert zudem die korrekte Berechnung des dem jeweiligen Arbeitnehmer zustehenden Urlaubsentgelts. Strafbar ist die Unterentlohnung bei etwa zu geringem Urlaubsentgelt allerdings nur dann, wenn der Arbeitnehmer genau nach Kollektivvertrag entlohnt wird. Vertragliche oder auf Betriebsvereinbarungen beruhende

Überzahlungen zählen nicht zum maßgeblichen zu berücksichtigenden Entgelt. Für die Beurteilung der Unterentlohnung sind daher vertragliche oder auf Betriebsvereinbarungen beruhende Überzahlungen auf kollektivvertragliche oder gesetzliche Ansprüche anrechenbar, auch wenn diesbezüglich keine All-in-Vereinbarung vorliegt. ■

Umsatzsteuerliche Behandlung des Einsetzens einer Spirale iZm Empfängnisverhütung

Die österreichische Ärztekammer hat ihre Mitglieder darüber informiert, dass das BMF in einem nicht veröffentlichten Erlass die Auffassung vertritt, dass das Einsetzen einer Spirale nur dann eine steuerfreie Heilbehandlung ist, wenn damit ein therapeutischer Zweck (zB Verhinderung einer Risikoschwangerschaft) verfolgt wird. Andernfalls handelt es sich um eine mit 20% USt zu versteuernde ärztliche Leistung. Im Gegenzug kann dann natürlich auch ein (anteiliger) Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Die geänderte Rechtsauffassung ist für Umsätze ab 1.1.2015 anzuwenden. ■

Termine 6/2015

24.6.2015

HFP-Informationsabend Steuerreform 2015/16

Die Stunde der Wahrheit naht! Die Regierung einigte sich am 18.5.2015 zu letzten Details der Steuerreform. Der Gesetzgebungsprozess soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden.

Wir bringen Sie auf den letzten Stand und sagen Ihnen, welche konkreten Gesetzesänderungen kommen werden, wann sie in Kraft treten und wie Sie den geplanten Steuererhöhungen vielleicht noch entkommen können!

Themenüberblick:

- Tarifierfassung in der Einkommensteuer
- Grunderwerbsteuer
- Änderungen bei der Abschreibung von Gebäuden im Betriebsvermögen sowie beim Grundanteil
- Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, Barzahlungsverbot
- Bankkonteneinsicht und KESt-Satz NEU
- Änderungen in der Umsatzsteuer und bei der Sozialbetrugsbekämpfung

Unser Ziel: Ihre Steuern sparen!



Termin:
24. Juni 2015
Infoabend
Steuerreform
2015/16.

Melden Sie sich unter event@hfp.at
oder unter www.hfp.at an.
Begrenzte Teilnehmerzahl! ■

30.6.2015

Einreichfrist Steuererklärungen 2014 via FinanzOnline

Frist für die elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2014 beim Finanzamt via FinanzOnline - bei Selbsteinreichung (wobei für alle von einem Wirtschaftstreuhänder/Steuerberater vertretenen Steuerpflichtigen bekanntlich Sonderregelungen bestehen - siehe Seite 10). ■



Detaillierte Aufstellung
der Einreichfristen
auf Seite 11.



30.6.2015

Vorsteuervergütung für Drittlands-Unternehmer

Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können noch bis 30.6.2015 einen Antrag auf Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2014 stellen. Der Antrag muss beim Finanzamt Graz-Stadt eingebracht werden (Formular U5 und bei erstmaliger Antragstellung Fragebogen Verf 18). Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. Die Frist ist nicht verlängerbar! Auch im umgekehrten Fall, nämlich für Vorsteuervergütungen österreichischer Unternehmer im Drittland (zB Serbien, Schweiz, Norwegen), endet am 30.6.2015 die Frist für Vergütungsanträge für das Jahr 2014. ■

Klientenbroschüre: Steuerinfo für Ziviltechniker ...

Wir haben unsere kostenlose Steuerinfo neu aufgelegt. Bei Interesse senden Sie bitte eine E-Mail an christian.klausner@hfp.at

